

Basiswissen Schulrecht

A. Einstiegswissen für junge Lehrkräfte

Lehrer-pflichten	Jeder Lehrer hat die Pflicht zur/zum ... • Kenntnis und Beachtung des Dienstrechts (→ Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der dienstlichen Handlungen) • Neutralität im Dienst / unparteiische und gerechte Amtsführung • Mäßigung und Zurückhaltung außer Dienst (z.B. bei politischer Betätigung) • amtsangemessenen Verhalten, u.a. ✓ Verschwiegenheit über dienstliche Belange, Wahrheit in dienstlichen Belangen ✓ Einhalten des Dienstwegs („von unten nach oben“) ✓ pünktliches Erscheinen zum Unterricht ✓ Fürsorge für die Schüler (erhöhte Verantwortung), vgl. Aufsichtspflicht unten ✓ Verzicht auf persönliche Nutznießung (= Annahmeverbot von Belohnungen und Geschenken <u>einzelner</u> Schüler oder Eltern); die Annahme geringwertiger Aufmerksamkeiten bis zu 15 Euro oder eines anlassbezogenen Geschenks (Blumen, Pralinen, keine Geldgeschenke oder Gutscheine) bis zu ca. 25 Euro von einer <u>Personenmehrheit</u> von Eltern oder Schülern ist zulässig ✓ Informationsweitergabe (wichtige dienstbezogene Dinge unaufgefordert), Gehorsam gegenüber Weisungen der Schulleitung (Anmeldung von Bedenken gegen Entscheidungen) ✓ Teilnahme an Schulveranstaltungen (falls ohne Übernachtung und ohne erhebliche Kosten), Weiterbildung (in der unterrichtsfreien Zeit)
Lehrer-rechte	Jeder Lehrer hat das Recht auf ... • freie Persönlichkeitsentfaltung (aber: Neutralitätsgebot), Gleichbehandlung bei gleichen Voraussetzungen, Meinungsfreiheit (aber: Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und deren Erhaltung) • informationelle Selbstbestimmung (z.B. unter Aufsicht Einsicht in die Personalakte) • Ermessensspielraum (bei Entscheidungen und Bewertungen)
Pädagog. Freiheit	eingeschränkt u.a. durch Berufsrecht, Lehrpläne und Konferenzbeschlüsse; treffendere Formulierung: „Ermessen in eigener pädagogischer Verantwortung und im Interesse der Schüler“
„Privat trifft Dienst“	→ Facebook und Co. im schulischen Raum; Informationsbroschüre der Bezirksregierung Münster Dezernat 46.01 (Lehrerbildung) für LAA zu Risiken und Grenzen der Nutzung sozialer Netzwerke (siehe Moodle)
Fürsorge-pflicht konkret	u.a. Aufsichtspflicht: • präventiv, aktiv, kontinuierlich • vorausschauendes Erkennen und Minimieren von Gefahren • bei Pausenaufsicht Lehrer im Lehrerzimmer: Grob fahrlässig! („Es wird schon nichts passieren ...“) • gefahrgeneigter Unterricht: Sport, Chemie, Physik,... → alles Mögliche tun zur Umsetzung der Sicherheitsbestimmungen!

Störungs- freier Unterricht durch ...	Erzieherische Einwirkungen gemäß §53(2) Schulgesetz sind: • die (mündliche) Ermahnung • das erzieherische Gespräch (i.d.R. zu zweit zeitnah nach den Unterricht, um auf ein Fehlverhalten aufmerksam zu machen mit dem Ziel einer Verhaltensänderung) • Gruppengespräche mit Schülerinnen und Schülern und Eltern • die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens • der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde • die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern • die zeitweise Wegnahme von Gegenständen • Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens • Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen • die schriftliche Information der Eltern bei wiederholtem Fehlverhalten „Ordnungsmaßnahmen“ (<u>nicht</u>: „Strafen“ oder „Disziplinarmaßnahmen“!) gemäß §53(3) Schulgesetz NRW sind: 1. der schriftliche Verweis 2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe 3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen 4. die Androhung der Entlassung von der Schule 5. die Entlassung von der Schule Über die Ordnungsmaßnahmen 1-3 entscheidet die Schulleitung nach Anhörung des/r Schüler/in, der Eltern und der Klassenleitung. Ordnungsmaßnahmen werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben und begründet.
--	--

B. Expertenwissen Schulrecht

Grundgesetz BRD	Erziehung der Kinder ist Recht und Pflicht der Eltern ➤ Aber auch: schulischer Bildungs- und Erziehungsauftrag (Erziehungspartnerschaft)	
	Gleichbehandlungsgrundsatz ➤ Aber: keine Gleichheit im Unrecht einforderbar	
	Freie Entfaltung der Persönlichkeit ➤ nur bei Nicht-Verletzung der Rechte anderer	
Hierarchie der Rechtsvorgaben	Rangfolge (Prinzip des „Einklangs mit übergeordnetem Recht“): 1. Verfassung: Staat/Bundesland/Parlament 2. Gesetz: Parlament 3. Verordnung: Ministerium (z.B. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) 4. Erlass: ggf. notwendige Konkretisierung durch Ministerium 5. Verfügung: Bezirksregierung 6. Entscheidung (im Einzelfall): Bezirksregierung	
Sprachliche Bindungs- wirkung	... muss ... / ... ist zu ...	kein Ermessensspielraum
	... soll ...	= „muss wenn kann“, begründete Abweichung in Ausnahmefällen
	... kann ...	„Pflichtgemäßes Ermessen“: vertretbare, begründete Entscheidung
Beschwerde vs. Widerspruch	• Widerspruch gegen Nicht-Versetzung oder Ordnungsmaßnahme ➤ Abhilfeprüfung in der Schule ➤ Entscheidung bei der BezReg („Verwaltungsakt“: Stattgabe oder Zurückweisung) ➤ ggf. Klage vor dem Verwaltungsgericht (Urteil eines Richters), • Beschwerde gegen Entscheidung oder Verhalten eines Lehrers oder die Bewertung einer Klassenarbeit ➤ Dienstweg: Lehrer – Schulleitung - BezReg	
„Schuld“?	Dienstherr tritt in Vorleistung; Regress bei Vorsatz („Das will ich!“ bzw. „Das nehme ich billigend in Kauf!“ und <u>grober</u> Fahrlässigkeit („Es wird schon nichts passieren ...“, Bewusstsein einer konkreten Gefahr), nicht aber bei leichter Fahrlässigkeit: Gefahr wird nicht gesehen	

Synopse aus:

- *Allgemeine Dienstordnung an öffentlichen Schulen in NRW (ADO)* 18.06.2012, in **BASS** 2018/2019
- *Landesbeamtenengesetz (LBG), Beamtenstatusgesetz (BeamStG)*
- Günther Hoegg: *Schulrecht: Aus der Praxis – für die Praxis* Beltz 2006, *Schulrecht: kurz und bündig – Die 50 wichtigsten Urteile* Beltz 2009